

Anlage Umstrukturierung in sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung – Fördertatbestand 2

(§ 3 Abs. 2 KHTFV)

Hinweis: Die Struktur des vorliegenden Förderantrags orientiert sich an der Struktur des Onlineportals zum Krankenhaustransformationsfonds. Aus diesem Grund werden nachfolgend auch Punkte aufgeführt, die nicht durch das Krankenhaus, sondern durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) bearbeitet werden. Diese Punkte werden in **grau** dargestellt.

Maßnahmenbezeichnung:

Datum des Förderantrags:

I. Angaben zum Vorhaben und zur Förderfähigkeit

1. Angaben zum beteiligten Krankenhaus

Name:

Standort:

Träger:

2. Umstrukturierung

Die Bestätigung nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 KHTFV, dass der Krankenhausstandort von der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde nach § 6c des Krankenhausfinanzierungsgesetzes als sektorenübergreifende Versorgungseinrichtung bestimmt worden ist oder bestimmt wird, ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.

3. Eine Vorhabenbeschreibung ist dem Förderantrag beigelegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV).

II. Angaben zu den förderfähigen Kosten (§ 3 Abs. 2 S. 2 und 3 KHTFV)

1. Kostenkategorien

Die Kostenkategorien werden durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) anhand der detaillierten Kostenaufstellung(en) nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV des Krankenhauses / der Krankenhäuser befüllt.

2. Detaillierte Kostenaufstellung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV)

Hinweis: Die detaillierte Kostenaufstellung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 KHTFV, aus der sich alle Kostenpositionen ergeben, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen, ist **nicht** bereits mit dem Antrag an das Land einzureichen. Die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde fordert diese Unterlage im Nachgang gesondert an. Bitte erstellen bzw. übermitteln Sie die detaillierte Kostenaufstellung daher erst, wenn Sie hierzu eine entsprechende Aufforderung des Ministeriums erhalten.

3. Das Land bestätigt, dass nur Kosten berücksichtigt wurden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen sowie Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV)

Die Bestätigung der Kosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 2 Abs. 2 S. 1 KHTFV ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.

4. Das Land bestätigt, dass die Kosten nicht dem Aufbau ambulanter Versorgungsstrukturen dienen.

Die Bestätigung, dass die Kosten nicht dem Aufbau ambulanter Versorgungsstrukturen dienen, ist durch die für die Krankenhausfinanzierung zuständige Landesbehörde bei Antragstellung an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) zu erbringen.